



Beschlussprotokoll

zur
5. Tagung der Föderationssynode
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

vom 15. bis 16. Februar 2008
in Lutherstadt Wittenberg

**Tagesordnung der 5. Tagung der Föderationssynode der Föderation
Evangelischer Kirche in Mitteldeutschland vom 15. bis 16. Februar 2008
in Lutherstadt Wittenberg**

Drucksachennummer:

0.	Formalitäten	
0.1.	Eröffnung der Synode	
0.2.	Begrüßung der Gäste	
0.3.	Feststellung der Beschlussfähigkeit	
0.4.	Feststellung der Tagesordnung	
<hr/>		
1.	Bericht des Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung	1/1
<hr/>		
2.	Haushaltsplan der Föderation 2008	2/1
<hr/>		
3.	Strukturanpassung	3/1
<hr/>		
4.	Zwischenbericht des Redaktionsausschusses „Verfassung“ mit Beratung	4/1
<hr/>		
5.	Änderung der Geschäftsordnung der Föderationssynode im Blick auf die Tagung(en) der Föderationssynoden im Sommer 2008	5/1
<hr/>		
6.	Anträge	
6.1.	Antrag der Synodalen Austel-Haas betr. Gemeindegewaltsgesetz	6.1/1
<hr/>		
7.	Jahresrechnung 2006	7/1
<hr/>		
8.	Eingaben	
<hr/>		
9.	Fragestunde	
<hr/>		
10.	Verschiedenes	

Drucksachenübersicht mit Ausschüssen

	Tagesordnungspunkt	Drucksachen- nummer
1.	Bericht des Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung	1/1
	Synodenbeschluss	1/2B
2.	Haushaltsgesetz und Haushaltsplan der Föderation 2008	2/1 2/2
	Einbringung	2/3
	Synodenbeschluss	2/4B
3.	Strukturanpassung	3
	Beschlussvorlage für die Föderationssynode	3/1
	Zusammenfassung der Entwicklung der Fachbereiche von 2005 bis 2012	3/2
	Strukturanpassung der EKM bis 2012 (nach Einrichtungen)	3/3
	Erläuterung der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen bei der Entwicklung der Fachbereiche im landeskirchlichen Haushalt von 2005 bis 2012	3/4
	Einbringung	3/5
	Vorlage des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie	3/6
	Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen	3/7
	Vorlage des Ausschusses Kinder, Jugend und Bildung	3/8
	Vorlage des Ausschusses Diakonie und soziale Fragen	3/9
	Synodenbeschluss	3/10B
4.	Zwischenbericht des Redaktionsausschusses „Verfassung“ mit Beratung	4/1
	Vorlage der Föderationskirchenleitung	4/2
	Synodenbeschluss	4/3B
5.	Änderung der Geschäftsordnung der Föderationssynode im Blick auf die Tagung(en) der Föderationssynoden im Sommer 2008	5/1
	Synodenbeschluss	5/1B
6.	Antrag betr. Gemeindegemeinderatswahlgesetz wird abgelehnt	
7.	Jahresrechnung 2006	7/1
	Erläuterungen zur Jahresrechnung 2006	7/2
	Entlastung der Jahresrechnung 2006 der Föderation EKM (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses)	7/3
	Synodenbeschluss	7/4B

Beschluss zu TOP 1: Bericht des Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung

Beschlussdrucksache 1/2B:

Die Synode der Föderation hat am 16.02.2008 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen einstimmig beschlossen:

Die Föderationssynode dankt LB Kähler für seinen Bericht „Thema und Themen evangelischer Verkündigung im pluralistischen Kontext“.

Sie unterstreicht besonders folgende Inhalte und regt an, daran weiterzuarbeiten:

- das Selbstverständnis evangelischer Kirche im Zusammenhang der Verfassungsdiskussion,
- Rechtsextremismus als innerkirchliches und gesellschaftliches Thema,
- die Rechtfertigungslehre im Kontext sozial - und wirtschaftsethischer Fragen,
- die christliche Botschaft in der säkularen Welt.

Die Kirchenleitung wird gebeten Forschungen anzuregen, die die Auswirkungen der Diktaturen des vorigen Jahrhunderts auf die Gemeindeglieder unmittelbar sowie auf das kirchliche Leben insgesamt in Mitteldeutschland untersuchen.

Die Synode bittet den Bischof, das Thema „Ordination und Beauftragung“ im Zusammenhang der gesamtkirchlichen Diskussion im nächsten Bischofsbericht zu behandeln.

Die Einrichtungen und Werke, Kirchenkreise und Gemeinden werden gebeten, das Jahresthema „Nächstenliebe braucht Klarheit – Evangelische Kirche gegen Rechtsextremismus“ in Arbeitsfeldern und Gruppen aufzunehmen und das Themenfeld langfristig kritisch im Blick zu behalten.

Die Synode bittet die Kirchenleitung ein Kirchenwort zum Thema „Nächstenliebe braucht Klarheit – Evangelische Kirche gegen Rechtsextremismus“ zu erarbeiten und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Beschluss zu TOP 2: Haushaltsplan der Föderation

Beschlussdrucksache 2/4B:

Auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses hat die Föderationssynode am 16.02.2008 bei 2 Enthaltungen die Drucksachen DS 2/1 einschließlich DS 2/2 beschlossen:

(Wortlaut des Kirchengesetzes:)

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplanes der Föderation Evangelischer Kirchen in
Mitteldeutschland (EKM) für das Haushaltsgesetz 2008
- Haushaltsgesetz 2008 -**

Vom 16. Februar 2008

§ 1

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird in der Einnahme und in der Ausgabe auf 24.358.307 € festgestellt. Anlagen zum Haushaltsplan sind der Stellenplan sowie die „Berechnung der Anteile zur Finanzierung der Föderation 2008“.

(3) Die „Übersicht über die Haushaltsvermerke des Föderationshaushaltsplanes 2008“ ist verbindlich.

(4) Für den nicht gedeckten Finanzbedarf im Sinne des § 1 Abs. 2 der Finanzvereinbarung vom 18. Mai 2004 (ABI. ELKTh S. 89) wird als Berechnungsgrundlage der gleitende Durchschnitt der Gemeindeglieder beider Teilkirchen für die Jahre 2004 bis 2006 angesetzt.

§ 2

(1) Die Standorte Eisenach und Magdeburg des Kirchenamtes erhalten jeweils ein eigenes Budget zur Bewirtschaftung nach teilkirchlichem Recht, sofern nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Kirchenamt am Standort Eisenach aufgestellt.

(3) Das Kirchenamt legt einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze und die Bewirtschafter fest.

§ 3

Die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2008 wird dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen übertragen.

**Beschluss zu TOP 3:
Strukturanpassung**

Beschlussdrucksache 3/10B:

Die Synode der Föderation hat am 16.02.2008 auf Antrag des Ausschuss für ökumenische, gesamikirchliche und Öffentlichkeitsfragen bei 2 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen beschlossen:

1. Die Föderationssynode beschließt das vorgelegte Strukturanpassungskonzept zum 31. Dezember 2012.

2. Die Liste der Einsparungen der noch zu beratenden Fachbereiche, insbesondere des Kirchenamtes, soll der Landessynode der EKM bis 2010 vorgelegt werden. Gleichzeitig soll über den aktuellen Stand der Umsetzung des Strukturanpassungskonzeptes berichtet werden. Die Synode bittet die Kirchenleitung in diesem Zusammenhang insbesondere eine gemeinsame Konzeption zu den Bereichen Religionsunterricht, Diakonie in den Kirchenkreisen und Sonderseelsorge vorzulegen.
3. Begründete Abweichungen von den Strukturanpassungszielen im Einzelfall sind durch Einsparungen bei anderen Fachbereichen so zu kompensieren, dass der Gesamtrahmen, gem. Ziffer 1, gewahrt wird.
4. Die Föderationssynode gibt folgende Anregungen und Hinweise für die Weiterarbeit:
 - Die Synode sieht die Notwendigkeit sich in den nächsten Jahren grundsätzlich über die Gestalt unserer Kirche in der Zukunft zu verständigen und inhaltliche Schwerpunkte unserer Arbeit, auch auf Grund gesellschaftlicher Herausforderungen, zu formulieren.
 - Bei der Evaluation der Strukturanpassung im Jahr 2012 sind in einer Gesamtschau insbesondere die inhaltlichen Aspekte der Strukturanpassung zu betrachten.
 - In den einzelnen Arbeitsbereichen und Werken sind Instrumente und Konzepte zur Qualitätssicherung begleitend zu dem beschlossenen Strukturanpassungskonzept zu erarbeiten bzw. weiter zu entwickeln.

Anmerkung:

Die Beschlusssdrucksache 3/1 wurde inhaltlich ergänzt und verändert durch die Beschlusssdrucksachen 3/6 (Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau, Theologie), 3/7 (Ausschuss ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen), 3/8 (Ausschuss Kinder, Jugend und Bildung) und in der Fassung der Beschlusssdrucksache 3/10 vom federführenden Ausschuss (ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen) zur Abstimmung vorgelegt. Die Beschlusssdrucksache 3/9 wurde vom Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen zurückgezogen.

Beschluss zu TOP 4:

Zwischenbericht des Redaktionsausschusses „Verfassung“ mit Beratung

Beschlusssdrucksache 4/3B:

Die Synode der Föderation hat am 16.02.2008 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen beschlossen:

Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bittet die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, ihr zu ihrer Tagung vom 19. – 22. Juni 2008 den aufgrund des Stellungnahmeverfahrens durch die Redaktionsgruppe überarbeiteten Entwurf der Verfassung der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur ersten Lesung vorzulegen.

Beschluss zu TOP 5:

Änderung der Geschäftsordnung der Föderationssynode im Blick auf die Tagung(en) der Föderationssynoden im Sommer 2008

Beschlussdrucksache 5/1B:

Die Synode der Föderation hat am 16.02.2006 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses einstimmig beschlossen:

Beschluss zur Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 19. November 2004 (ABI. 2005 S. 27) in der Fassung vom 30. November 2005 (ABI. 2006 S. 3)

Vom 16. Februar 2008

Aufgrund von Artikel 10 Abs. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in Verbindung mit § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Änderungen und Ergänzungen ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

1. Zu § 6 Abs. 1

Zu den Tagungen der Föderationssynode vom 19. bis 22. Juni 2008 und vom 03. bis 04. Juli 2008 werden auch die Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Mitglieder der Teilkirchensynoden) zur beratenden Teilnahme eingeladen, die nicht zugleich Mitglieder der Föderationssynode sind. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Zu § 5

Eine Teilnahmepflicht der nach Nummer 1 einzuladenden Mitglieder der Teilkirchensynoden besteht abweichend von § 5 Abs. 1 nicht. Jedoch soll ein Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, dies dem Präses der Föderationssynode unverzüglich mitteilen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Zu § 24

a) Die Mitglieder der Teilkirchensynoden nach Nummer 1 werden grundsätzlich folgenden Ausschüssen (§ 23) zugeordnet:

- die Mitglieder des Ausschusses für Theologie und Ökumene der Synode der EKKPS und des Ausschusses für Fragen des innerkirchlichen Lebens der Landessynode der ELKTh dem Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie;
- die Mitglieder des Ausschusses Erziehung, Jugend und Ausbildung der Synode der EKKPS und des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen der Landessynode der ELKTh dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung;
- die Mitglieder des Ausschusses Finanzen und Kollekten der Synode der EKKPS und des Haushaltsausschusses der Landessynode der ELKTh dem Haushalts- und Finanzausschuss;

- die Mitglieder des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Diakonie der Synode der EKKPS und des Ausschusses für soziale Fragen und Diakonie der Landessynode der ELKTh dem Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen;
- die Mitglieder des Ordnungsausschusses der Synode der EKKPS und die Mitglieder des Ausschusses für Rechtsfragen und Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung der Landessynode der ELKTh dem Rechts- und Verfassungsausschuss;
- die Mitglieder des Berichtsausschusses der Synode der EKKPS und die Mitglieder des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen der Landessynode der ELKTh dem Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen (Berichtsausschuss).

b) Die Teilnahme an einem anderen als in Buchstabe a) genannten Ausschuss ist nur möglich, wenn der Betreffende einen Tauschpartner unter den Mitgliedern nach Nummer 1 aus der eigenen Teilkirchensynode findet.

4. Zu § 25

Das Präsidium kann weitere Regelungen zur Arbeitsweise der Ausschüsse und zur Unterstützung einzelner Ausschüsse (insbesondere des Rechts- und Verfassungsausschusses) vorschlagen.

5. § 27 Abs. 2

Die Mitglieder der Teilkirchensynoden nach Nummer 1 können abweichend von § 27 Abs. 2 Satz 1 ohne gesonderte Zustimmung der dem Ausschuss angehörenden Mitglieder der Föderationssynode das Wort ergreifen.

6. Zu § 28

§ 28 gilt für die Mitglieder der Teilkirchensynoden nach Nummer 1 entsprechend.

7. Zu § 31

- a) Diese Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gelten für die Tagungen der Föderationssynode vom 19. bis 22. Juni 2008 und vom 03. bis 04. Juli 2008. Bezüglich der Geltung für eine weitere Synodentagung bedarf es einer gesonderten Beschlussfassung der Föderationssynode.
- b) Der Beschluss bedarf gemäß § 31 Abs. 2 der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Föderationssynode.

**Beschluss zu TOP 7:
Jahresrechnung der Föderation 2006**

Beschlussdrucksache 7/4B:

Die Synode der Föderation hat am 16.02.2006 auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses bei 4 Enthaltungen beschlossen:

Die Föderationssynode erteilt dem Kirchenamt der EKM bezugnehmend auf den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses (DS 7/3) für die Jahresrechnung 2006 des Föderationshaushaltes Entlastung.

Eisenach, den 16.02.2008

Pfennigsdorf
(Protokollant)